



Gemeinderat

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

## TRANSPORTKONZEPT SCHULE RIGGISBERG

Gemäss den Artikeln 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass der Schulweg zumutbar sein muss. Ist der Schulweg für die Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

### 1. Grundsatz

Dieses Transportkonzept geht von einem Schulbesuch in Riggisberg (Schulanlage Aebnit oder Unterstufenzentrum Werner Abeggstrasse) aus.

Für Schülerinnen und Schüler, die einen unzumutbaren Schulweg aufweisen, stellt die Gemeinde Riggisberg einen Schulbus zur Verfügung oder leistet einen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel. Privatfahrten werden nur in Ausnahmefällen entschädigt.

Grundsätzlich sind, wenn immer möglich, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

### 2. Schulweg und Zumutbarkeit

Massgebend für die Transportberechtigung bzw. für einen finanziellen Beitrag an die öffentlichen Verkehrsmittel oder allenfalls an Privatfahrten sind das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie die Länge, die Höhendifferenz und das Gefahrenpotential des Schulweges.

Die Gemeinde Riggisberg wird in 3 Sektoren eingeteilt:

Sektor A zumutbarer Schulweg

Sektor B nicht zumutbar für Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der 1. bis 4. Klasse; zumutbarer Schulweg für Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse

Sektor B1 nicht zumutbar für Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und der 1. bis 4. Klasse sowie zwischen November und März (Winter) für Schülerinnen und Schülern ab der 5. Klasse

Sektor C nicht zumutbarer Schulweg

Im Kartenausschnitt (Anhang I) sind die Sektoren definiert.

### 3. Schulbus

#### 3.1 Route, Sammelplätze, Zeiten

Der Schulbus orientiert sich an folgenden Unterrichtszeiten

- 5. - 9. Klasse 7.40 Uhr bis 12.00 Uhr 13.35 Uhr bis 16.10 Uhr (Blockzeit)

- KG, 1. - 4. Klasse 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.35 Uhr bis 15.10 Uhr (Blockzeit)

Während den Schulferien und an schulfreien Tagen fährt der Bus nicht.

Ein Schulbus wird ab fünf Schülerinnen und Schüler geprüft, wenn die Umstände dies erfordern. Dabei wird unter anderem darauf Rücksicht genommen:

- ob es sich nur um Oberstufenschüler bzw. -schülerinnen handelt, welche ohnehin meistens mit dem Mofa zur Schule gehen

- es immer die gleichen Eltern betrifft, welche fahren müssten
- etc.

Der Schulbus hält an folgenden Sammelplätzen:

Haltestelle	1. Fahrt	2. Fahrt	3. Fahrt	4. Fahrt	5. Fahrt	6. Fahrt
	Abfahrtszeit	Abfahrtszeit	Ankunftszeit	Abfahrtszeit	Ankunftszeit	Ankunftszeit
Laas	7.10	8.00	12.29	13.05	16.39	17.29
Dürnbach	7.14	8.04	12.25	13.09	16.35	17.25
Brügghüsi	7.16	8.06	12.24	13.11	16.34	17.24
Neuhaus	7.17	8.07	12.23	13.12	16.33	17.23
Oberer Plötsch	7.20	8.10	12.20	13.15	16.30	17.20
Unterer Plötsch	7.21	8.11	12.19	13.16	16.29	17.19
Postplatz Riggli	7.27	8.17	12.14	13.22	16.24	17.14
Unterstufenzentrum	7.32	8.22	12.10	13.27	16.20	17.10

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig beim Sammelplatz eintreffen. Auf zu spät kommende Schülerinnen und Schüler wird keine Rücksicht genommen.

### 3.2 Haltestellen

Die Gemeinde sorgt für sichere Warteräume für die Schülerinnen und Schüler und prüft bauliche Anpassungen.

### 3.3 Fahrberechtigung

Die berechtigten Schülerinnen und Schüler weisen sich mittels Fahrberechtigungskarte aus. Die Karten werden von der Schulleitung in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres abgegeben und sind ein Jahr gültig.

## 4. öffentlichen Verkehrsmittel oder Kilometerentschädigungen an Privatfahrten

### 4.1 finanzielle Beiträge

#### Öffentlicher Verkehr

Ist für den Schulweg die Benützung des öffentlichen Verkehrs möglich, werden 75% der Kosten eines Jahresabonnements durch die Gemeinde zurückerstattet.

#### Kilometerentschädigung

Eine Kilometerentschädigung für Privatfahrten wird nur in Ausnahmefällen gewährt. Eine Kilometerentschädigung für Privatfahrten wird in Ausnahmefällen gewährt. Diese beträgt 50 Rappen pro Kilometer Entfernung einer berechtigten Schülerin oder eines berechtigten Schülers (gemäss Punkt 2) vom Hauptschulort für Hin- und Rückweg.

Grundsätzlich werden die Wege vom Wohnort zum Sammelplatz als zumutbar beurteilt. Eine Überprüfung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Wenn Sammeltransporte durch Private durchgeführt werden, sind diese für einen sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen (Anzahl Sitzplätze, Verwendung von Kindersitzen etc.) verantwortlich. Eine Versicherung für Kaskoschäden, welche sich während solchen Sammeltransporten ereignen können, hat die Gemeinde abgeschlossen.

### 4.2 Gesuchseinreichung

Sowohl für den Beitrag an ein Jahresabonnement als auch für die Kilometerentschädigung reichen die Eltern dem Gemeinderat ein entsprechendes Gesuch ein.